

# Hauptsatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Neuenkirchen“

(2) Mitglieder der Samtgemeinde sind

- a) Gemeinde Merzen
- b) Gemeinde Neuenkirchen
- c) Gemeinde Voltlage

(3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Neuenkirchen.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in silber balkenweise eine schwarze Kette, begleitet oben von einem sechsspeichigen, oben ausgebrochenen roten Riehtrad, unten von drei grünen, aus einem querliegenden Aststumpf sprießenden Stechpalmenblättern.

(2) Die Flagge der Samtgemeinde führt in drei waagerechten Streifen die Farben rot, silber und grün und in der Mitte das Samtgemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN LDKR OSNABRÜCK“.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 Euro übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin bzw. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Neuenkirchen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Neuenkirchen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Neuenkirchen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Neuenkirchen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Neuenkirchen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Samtgemeinde Neuenkirchen <https://www.neuenkirchen-os.de> unter Angabe des Bereitstellungstages und durch einwöchigen Aushang in den nachstehenden Bekanntmachungskästen veröffentlicht:

- Merzen, Pavillon an der Kirche
- Neuenkirchen, Pavillon auf dem Parkplatz an der Kirche
- Voltlage, Overbergstraße 2 (Vorplatz Kirche)

Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Neuenkirchen oder für Teile des Samtgemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 (2) ortsüblich bekannt zu machen.

Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

In der Samtgemeinde Neuenkirchen ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen vom 08.11.2021 außer Kraft.

Neuenkirchen, \_\_\_\_\_

---

Christoph Trame  
Samtgemeindebürgermeister